

Beilage 486/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für allgemeine
innere Angelegenheiten betreffend das
Landesgesetz, mit dem feuerpolizeiliche
Vorschriften erlassen werden
(O.ö. Feuerpolizeigesetz - O.ö. FPG)

/Landtagsdirektion: L-285/6-XXIV/

A. Allgemeiner Teil:

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

a) Die Angelegenheiten der Feuerpolizei sind bisher im Gesetz vom 6. Dezember 1951, LGB1.Nr. 8/1953, über die Feuerpolizeiordnung im Lande Oberösterreich (O.ö. Feuerpolizeiordnung) geregelt. In diesem Gesetz sind allgemeine feuerpolizeiliche Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, spezielle Vorschriften über das Reinigen und Instandhalten der Rauchfänge, Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehren, aber auch Bestimmungen über den O.ö. Brandverhütungsfonds enthalten.

Seit dem Inkrafttreten der O.ö. Feuerpolizeiordnung am 13. März 1953 hat sich eine erhebliche Anzahl von Gesichtspunkten ergeben, die eine Neufassung dieses Landesgesetzes erforderlich machen.

b) Die Kehrbestimmungen wurden bereits in einem eigenen Landesgesetz über das Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen, LGB1.Nr. 87/1991 (O.ö. Kehrordnung), neugefaßt. Dieses Landesgesetz ist mit 1. Oktober 1991 in Kraft getreten und schließt somit an bereits erfolgten Regelungen in anderen Bundesländern an.

c) Die Änderungen gegenüber den einschlägigen, derzeit geltenden Bestimmungen der O.ö. Feuerpolizeiordnung (§§ 1 bis 4, 15 bis 17, 68 bis 72, 74 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung) betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- die Erweiterung und Definition der feuerpolizeilichen Maßnahmen;
- die ausdrückliche Normierung allgemeiner und besonderer Pflichten insbesondere beim Verbrennen von Gegenständen im Freien und zur Vermeidung von Heuselbstentzündung;
- die Einteilung der Objekte in Risikogruppen;
- besondere Vorschriften über den Vorbeugenden Brandschutz;
- die Neuregelung der Feuerpolizeilichen Überprüfung mit flexiblen Überprüfungsfristen und der Verlängerung des Überprüfungsintervalls für Kleinhausbauten auf maximal 12 Jahre;
- die Neuregelung einer Brandwache;
- die Neuregelung der Brandursachenermittlung;
- die Neuregelung der Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten;
- die Neuregelung der Erstellung einer Brandursachenstatistik;
- die Erweiterung der Bestimmungen bezüglich des O.ö. Brandverhütungsfonds.

d) Das Organisationsrecht der öffentlichen Feuerwehren ist im vorliegenden O.ö. Feuerpolizeigesetz nicht mehr enthalten, sondern soll - dem Beispiel anderer Bundesländer folgend - in einem eigenen Landes-Feuerwehrgesetz geregelt werden.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Regelung des Feuerpolizeiwesens ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die neuen Bestimmungen des O.ö. Feuerpolizeigesetzes bringen hinsichtlich ihrer Vollziehung für die Gemeinden keine wesentlich höheren Kosten als bisher. Im Gegenteil: Die Änderung der Bestimmungen betreffend die Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden wird für die Gemeinden eine erhebliche Ersparnis an Personal- und Verwaltungsaufwand bringen.

Für die Kosten der Mängelbeseitigung, der technischen und organisatorischen Brandschutzvorkehrungen, der Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten, haben grundsätzlich die Gebäudeeigentümer - unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche - aufzukommen. Hier sei noch angemerkt, daß es den Gebäudeeigentümern frei steht, den größten Teil der sie nach einem Brand betreffenden finanziellen Verpflichtungen durch Abschluß einer (ausreichenden) Versicherung abzudecken.

4. EG-Konformität:

Das vorliegende O.ö. Feuerpolizeigesetz steht nicht in Widerspruch zu bestehenden EG-Rechtsvorschriften.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Es erweist sich als notwendig, die Aufgaben der Feuerpolizei zu umschreiben (Abs. 1). Im besonderen mußte eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen "Brandverhütung" und "Vorbeugender Brandschutz" erfolgen, weil in der Praxis diese beiden Begriffe oft synonym verwendet werden. Während die Maßnahmen der Brandverhütung im wesentlichen auf das Verhindern eines Brandausbruches hinauslaufen, erfaßt der Vorbeugende Brandschutz, der seine Ergänzung im sogenannten "Abwehrenden Brandschutz" findet, das ist die Brandbekämpfung, alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände an ihrer Ausbreitung zu hindern.

Abs. 4 normiert, daß die Adressaten der feuerpolizeilichen Vorschriften nicht nur die Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken sind, sondern ebenso Mieter, Pächter oder sonst beauftragte Personen für ihren jeweiligen Verfügungs- bzw. Verantwortungsbereich.

Grundsätzlich umfaßt die Landeskompetenz alle diejenigen präventiv- und regressiv-polizeilichen Maßnahmen, die der Abwehr der durch einen Brand - im Sinn der umfassenden technischen Definition in Abs. 2 - hervorgerufenen Gefahren dienen. Durch die Definition des Brandes als unkontrolliertes

"Schadenfeuer" wird klargestellt, daß etwa unbeaufsichtigte Lagerfeuer keine Brände im Sinn dieses Landesgesetzes sind.

Die Kompetenzabgrenzung in Abs. 6 soll aber sicherstellen, daß die Vorschriften betreffend Maßnahmen der Brandverhütung und des Vorbeugenden Brandschutzes auf solche Bereiche nicht anzuwenden sind, wo die umfassende Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG durch einen speziellen Kompetenztatbestand des Bundes eingeschränkt wird.

Beispielsweise gelten daher für die Lagerung und Beaufsichtigung von Schieß- und Sprengmitteln sowie pyrotechnischer Gegenstände - Materien, die gemäß Art. 10 Abs. 7 B-VG dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen sind - nicht die entsprechenden Bestimmungen in § 2 Abs. 2 dieses Landesgesetzes, sondern die einschlägigen Vorschriften des Schieß- und Sprengmittelgesetzes und des Pyrotechnikgesetzes, obwohl auch diese Bundesvorschriften dem Brandschutz bzw. der Brandverhütung dienen.

Zu § 2:

Entspricht im wesentlichen dem § 2 Abs. 1 der alten Feuerpolizeiordnung 1953. Die generelle Verpflichtung in Abs. 1 wird aber nunmehr in Abs. 2 um eine beispielshafte, also unvollständige Aufzählung derjenigen Pflichten ergänzt, die jedenfalls erfaßt sind. Die Pflichten sind in einer Verordnung der Landesregierung näher zu konkretisieren (vgl. § 21).

Zu § 3:

Die in § 2 Abs. 1 des bisher geltenden Gesetzes jedermann treffende passive Verpflichtung, im Rahmen der Möglichkeit und Zumutbarkeit an der Brandverhütung mitzuwirken, wird nunmehr auch auf ein aktives Handeln (z.B. telefonische Verständigung der Feuerwehr, Einsatz von Handfeuerlöschern und dgl.) ausgedehnt.

Die Verpflichtung, einen wahrgenommenen Brand unverzüglich zu melden, ebenso wie die Pflicht zur Ergreifung von Sofortmaßnahmen, war nach der bishe-

rigen Rechtslage erst dann gegeben, wenn die Gemeinde hiezu eine entsprechende Verordnung erlassen hat. Um eine unverzügliche Brandmeldung und Brandbekämpfung zu gewährleisten und eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen, werden die zu ergreifenden Sofortmaßnahmen gesetzlich verankert.

Der Regelungsinhalt des Abs. 3 hat sich aus der Notwendigkeit ergeben, daß in den letzten Jahren erhebliche Schwierigkeiten der Einsatzkräfte einschließlich der Exekutive bei der Brandbekämpfung deswegen aufgetreten sind, weil Schaulustige nicht nur den Einsatzzweck behindert, teilweise sogar vereitelt und sich zusätzlich in sehr vielen Fällen sogar selbst in Gefahr gebracht haben.

Zu § 4:

Für eine erfolgreiche Rettung von Personen und Tieren sowie die Bekämpfung von Bränden ist oftmals noch immer erforderlich, daß - abgesehen vom Einsatz der Feuerwehren - Zivilpersonen zu Leistungen und Duldungen verpflichtet werden müssen.

Der Bürgermeister hat daher im Gefahrenfall - als Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt - einen unverzüglichen Zugriff auf die zur Hilfeleistung verpflichteten Personen (Abs. 1).

Ausdrücklich geregelt ist nunmehr auch, daß zugefügte vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen sind (Abs. 4). Darunter fallen insbesondere der Ersatz des erlittenen Verdienstentgangs oder der Ersatz allenfalls erlittener Sachschäden. Die Entschädigungspflicht trifft die Gemeinde jedoch nur dann, wenn kein "Dritter" (z.B. Brandstifter, Versicherungen usw.) zum Schadenersatz verpflichtet ist. Unfälle, die sich im Zuge der Hilfeleistungen ereignen, sind gemäß § 176 ASVG Arbeitsunfällen gleichgestellt und nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Zu § 5:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 der O.ö. Feuerpolizeiordnung) sowie den darauf fußenden, einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung.

Zu § 6:

Dem Prinzip der Schadensminimierung zufolge und auch mit Rücksicht auf die Brandursachenermittlung hat es sich in vielen Fällen als sachlich richtig erwiesen, eine für die Suche nach Glutnestern notwendige Zerstörung der Bausubstanz zu unterlassen und statt dessen als Sicherungsmaßnahme nach Abschluß der unmittelbaren Löscharbeiten eine Brandwache aufzustellen.

Die Brandwache ist eine Aufgabe der Feuerwehr, wobei anzumerken ist, daß "Brandwachen" auch historisch gesehen seit Bestehen organisierter Feuerwehren immer schon zu deren Aufgaben gezählt haben und hier nur eine Festschreibung der bisher von den Feuerwehren ohnehin geübten Vorgangsweise erfolgt. Diese Tätigkeit gilt ebenfalls als Feuerwehreinsatz.

Zu § 7:

Abs. 1 sieht eine klare gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten vor.

Abs. 2 verpflichtet grundsätzlich den Eigentümer (oder Verfügungsberechtigten) für den Schutz der vom Brand betroffenen Personen, Tiere und Gegenstände.

Die der Feuerpolizeibehörde gemäß Abs. 3 eingeräumten Befugnisse sind auch deswegen erforderlich, weil Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten, wie z.B. Pölzungsmaßnahmen, Abräumen von Brandgut bzw. Brandschutt, nicht in das Belieben des Gebäudeeigentümers gestellt werden können, sondern im

Zusammenhang mit einer geordneten Abwicklung eines Brandschadenfalles zu sehen sind.

Zu § 8:

Brände sind bei besonderem Umfang und besonderer Ausbreitungsgefahr Gemeingefährdungsdelikte gemäß §§ 169 und 170 StGB und als solche grundsätzlich hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz nach den Bestimmungen der StPO zu untersuchen.

Bei größeren Bränden nehmen Polizei oder Gendarmerie von sich aus die Ermittlungen auf. Parallel dazu ist jedoch jeder Brand auch hinsichtlich seiner feuerpolizeilichen Dimension zu untersuchen, nicht zuletzt, um gesicherte Daten für die Brandursachenstatistik (§ 10) zu erhalten.

In der Praxis ist gerade bei Brandfällen anfangs nicht erkennbar, ob überhaupt ein gerichtlich strafbares Delikt vorliegt. Wegen der überlicherweise unverzüglich einsetzenden Aufräumarbeiten ist jedoch eine rasche Untersuchung des Brandfalles im Interesse der allgemeinen Strafrechtspflege unumgänglich (Abs. 2). Es hat sich bisher bewährt, daß bei kleineren Bränden der Feuerwehrkommandant des Pflichtbereiches der Gemeinde als sachkundiges Organ zur Erhebung der Brandursache zur Verfügung steht. Bei größeren und damit auch komplexeren Bränden ist die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, wofür insbesondere die Sachverständigen der Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Gen.m.b.H. zur Verfügung stehen.

Sobald Organe des Gerichtes oder der öffentlichen Sicherheit Maßnahmen zur Brandursachenermittlung angeordnet haben, darf die Gemeinde keine eigenständigen Anordnungen zur Brandursachenermittlung mehr treffen, sondern hat die angeordneten Maßnahmen zu unterstützen (Abs. 4).

Bei der technischen Unterstützung der Brandursachenermittlung durch die Feuerwehr handelt es sich - ebenso wie bereits zu § 6 angemerkt - um die Festschreibung einer bestehenden Praxis der Feuerwehren, zu deren Einsatzfähigkeit Maßnahmen dieser Art ebenfalls zählen.

Zu § 9:

Bevor in den europäischen Staaten eine zielgerichtete Brandverhütungstätigkeit aufgenommen wurde, waren die Brandschäden bis zur Existenzbedrohung der Feuerversicherungsunternehmen angestiegen und die erforderliche Versicherbarkeit von Gebäuden gefährdet. Seit dem Beginn einer zielgerichteten Brandverhütungstätigkeit hat sich die Notwendigkeit einer laufend aktualisierten Brandursachenstatistik immer wieder bestätigt, da nur so die Grundlagen für präventive Maßnahmen fundiert erarbeitet werden können. Die seit 1945 geführte Brandursachenstatistik soll auch in Zukunft in gleicher Weise gesetzlich vorgesehen werden.

Zu § 10:

Bei der Neufassung der Bestimmungen der Feuerpolizeilichen Überprüfung wurde davon ausgegangen, daß Objekte entsprechend ihrer Brandgefährdung für Personen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt unterschiedlich bewertet werden können. Es sollen daher Gebäude bestimmter Nutzungsarten, die einerseits einem besonderen Brandrisiko unterliegen und in denen andererseits eine größere Anzahl von Menschen potentiell gefährdet ist, in einer sogenannten Risikogruppe zusammengefaßt werden (Abs. 2). Für Objekte dieser Risikogruppe, die die Landesregierung in einer Verordnung näher zu umschreiben hat (vgl. § 20 Abs. 1 Z. 3), wird das bisherige Überprüfungsintervall um ein Jahr verlängert (Abs. 1 Z. 1).

Für Gebäude, die nicht unter diese Risikogruppe fallen, wird insofern eine Erleichterung für Gebäudeeigentümer und Behörde geschaffen, als das Überprüfungsintervall auf nunmehr acht Jahre verlängert wurde; für Kleinhausbauten wurde darüber hinaus - entsprechend dem Gefährdungspotential - das Überprüfungsintervall auf zwölf Jahre verlängert (Abs. 1 Z. 2). Als Grundlage für die Berechnung des ersten Überprüfungszeitpunktes gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 ist der Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Feuerpolizeilichen Überprüfung heranzuziehen.

Gemäß Abs. 1 Z. 3 hat die Gemeinde außerhalb der in Z. 1 und Z. 2 festgelegten Intervalle unverzüglich eine Feuerpolizeiliche Überprüfung durchzuführen, wenn dies aus Gründen der Brandsicherheit erforderlich ist.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß es sich hier um einen nochmals vereinfachten Überprüfungsvorgang handelt. Damit erscheint es möglich, daß eine nach § 19 dieses Gesetzes anerkannte juristische Person in Vollziehung ihrer sonstigen Agenden entweder von sich aus oder über Veranlassung bzw. auf Grund einer Vereinbarung mit einer Gemeinde tätig wird.

Bei der vorliegenden Neufassung des Gesetzes wird also von dem Prinzip ausgegangen, daß die Überprüfungsintensität vermindert werden kann, wenn das Gefahren- bzw. Gefährdungspotential geringer ist. Mit dieser Lösung, die eingangs bereits erwähnt wurde und sachlich durchaus begründet ist, wurde eine Beziehung dahingehend hergestellt, daß die Überprüfungsintensität zum Gefahrenpotential in ein sachlich ausgewogenes Verhältnis gesetzt wurde.

Zu § 11 und § 12:

Die Neufassung der §§ 11 und 12 geht von den gleichen Grundsätzen aus wie sie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 bereits dargelegt worden sind. Für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung wurde in Bezug auf die Zusammensetzung der "Kommissionen" auch davon ausgegangen, daß ihr Umfang, das heißt die Zahl der Kommissionsmitglieder, zusätzlich zur Herabsetzung der Mitgliederzahl gegenüber der geltenden Feuerpolizeiordnung 1953, noch weiter vermindert werden kann, wenn das zu überprüfende Gebäude keiner Risikogruppe angehört. Die zwingende Mitwirkung des Rauchfangkehrers erscheint auf Grund der Bestimmungen der neuen O.ö. Kehrordnung entbehrlich, da in dieser besondere Überprüfungsrechte (z.B. für Feuerstätten) enthalten sind; seine Einbeziehung ist aber auch weiterhin zulässig. Im Regelfall werden jedenfalls in Zukunft nur mehr zwei Personen (Gemeindegan und ein Sachverständiger) die feuerpolizeiliche Überprüfung durchführen.

Die Neufassung der §§ 11 und 12 verfolgt aber auch den Zweck, Erschwernisse für die Feuerpolizeiliche Überprüfung, wie sie sich in den letzten Jahren

gehäuft gezeigt haben, hintanzuhalten. Hier wurde im § 12 Abs. 3 versucht, eine im besonderen auch der Verwaltungsökonomie entgegenkommende Regelung zu treffen.

Die sonst in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Verpflichtungen für den Gebäudeeigentümer entsprechen im wesentlichen den §§ 3 und 4 der bisherigen Feuerpolizeiordnung. Ausdrücklich ist in § 11 Abs. 7 geregelt, daß die an der Feuerpolizeilichen Überprüfung teilnehmenden Organe den einschlägigen Vorschriften für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit, wie z.B. Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, unterliegen.

Zu § 13:

§ 13 legt fest, daß Mängel, die im Zuge der Feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellt werden und die die Brandsicherheit gefährden, aufzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels im Spruch eines zu erlassenden Bescheides anzuordnen sind. Dabei ist eine dem Gefährlichkeitsgrad und dem Aufwand zur Mängelbeseitigung angepaßte Frist einzuräumen (Abs. 1).

In Fällen, in denen die Realisierung einer Brandgefahr nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, also "bei Gefahr in Verzug", ist die Gemeinde verpflichtet, direkt tätig zu werden und die Mängelbehebung unmittelbar zu veranlassen, soweit die sofortige Mängelbehebung durch den Eigentümer nicht sichergestellt ist (Abs. 2); eine Fristsetzung wäre in diesen Fällen nicht vertretbar.

Häufig werden im Zug von Feuerpolizeilichen Überprüfungen Mängel, die die Brandgefahr erhöhen, festgestellt, die (auch) den Wirkungsbereich einer anderen Behörde (z.B. Baubehörde, Gewerbebehörde, und dgl.) berühren können. Diese Mängel sind, wenn sie nicht sofort behoben werden (können), der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen, welche die erforderlichen Maßnahmen festzulegen hat (Abs. 3).

Zu § 14:

Wird bei der Nachschau festgestellt, daß Mängel nicht behoben wurden, so ist - neben der Möglichkeit, ein Strafverfahren einzuleiten - eine nochmalige Überprüfung erforderlich. Dabei ist zu beachten, daß jede Nachschau durch ein rechtswidriges Verhalten des Gebäudeeigentümers verursacht wird und daher grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Mit Rücksicht auf eine möglichst ökonomische Verwaltung ist es zweckmäßig, bei Mängeln mit geringerem Gefährdungspotential auch eine schriftliche Behebungsmeldung des Verpflichteten (beispielsweise die Übersendung eines Prüfattestes) als ausreichendes, gleichwertiges Beweismittel anzuerkennen; bei gravierenden Mängeln ist jedoch eine neuerliche Überprüfung (Nachschau) unumgänglich (Abs. 2).

Zu § 15 bis § 18:

Bereits aus den allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 ist erkennbar, daß jedermann verpflichtet ist, auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (= Maßnahmen, die das Ausbreiten von Bränden und Brandfolgen verhindern sollen) zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 enthalten - ergänzend dazu - besondere Verpflichtungen, die im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich sind; sie reichen etwa von der Pflicht, funktionstüchtige Feuerlöscher bereitzuhalten (§ 15) und in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum (ÖNORM) überprüfen zu lassen bis zur Verpflichtung im Einzelfall (durch Bescheid), eine Brandschutzgruppe oder sogar eine Betriebsfeuerwehr einzurichten (§ 18).

Das Abstellen auf die Erforderlichkeit im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes im § 17 Abs. 2; ("Brandsicherheitswache") und im § 18 Abs. 7 ("Brandschutzgruppe" oder "Betriebsfeuerwehr") ist dabei auch so zu verstehen, daß die Gemeinde die einzelnen Verpflichtungen nur dann durch Bescheid auf Grund dieses Landesgesetzes anordnen muß, wenn nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Auflagen nach der Gewerbeordnung oder dem

O.ö. Veranstaltungsgesetz) für den vorbeugenden Brandschutz ausreichend gesorgt ist.

Zu § 19:

Die Bestimmungen über den O.ö. Brandverhütungsfonds sind im wesentlichen schon in der O.ö. Feuerpolizeiordnung enthalten gewesen. Die Neuerungen entsprechen den sich im Lauf der seit Inkrafttreten der O.ö. Feuerpolizeiordnung ergebenden Änderungen und Gegebenheiten.

Zu § 20:

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung und das Wirken von juristischen Personen, deren Zweck die Brandverhütung ist, sowie die dabei einzuhaltenden Voraussetzungen. Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Agenden der Vorbereitung und Durchführung der Brandbekämpfung nach wie vor Aufgabe öffentlicher Feuerwehr ist.

Zu § 21:

Die Verordnungsermächtigungen sollen die Rechtsgrundlage für Vorschriften bilden, deren Festschreibung in Gesetzesform im Hinblick auf die immer raschere Entwicklung von Wissenschaft und Technik unzweckmäßig wäre.

Zu § 22:

Im Gegensatz zu den Strafbestimmungen nach § 78 der O.ö. Feuerpolizeiordnung ist ein Primärarrest nicht mehr vorgesehen. Die Geldstrafen wurden dem Tatbestand entsprechend gestaffelt.

Zu § 23:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsbehörden deren Aufgaben zu erfüllen und entsprechend den Ermächtigungen nach Abs. 2 und 3 einzuschreiten haben.

Diese Bestimmung schafft somit der Sicherheitsexekutive die Möglichkeit, auch unabhängig vom Vorliegen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht tätig zu werden; sie können dabei auch insbesondere dann Wegweisungen vornehmen, wenn sie nur zur Vornahmen von Sicherungsmaßnahmen am Vorfallsort einschreiten.

Diese Bestimmung entspricht § 41 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (O.ö. Feuerpolizeigesetz - O.ö. FPG), beschließen.

Linz, am 15. September 1994

Obmann
Dirngrabner

Berichterstatter
Moser

Landesgesetz

vom _____, mit dem feuerpolizeiliche
Vorschriften erlassen werden
(O.ö. Feuerpolizeigesetz - O.ö. FPG)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. **ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen**
- § 1: Begriff; Abgrenzung
 - § 2: Allgemeine und besondere Pflichten
- II. **ABSCHNITT: Vorkehrungen für die Brandbekämpfung**
- § 3: Maßnahmen im Brandfall
 - § 4: Verpflichtung zur Hilfeleistung
 - § 5: Pflichten der Gemeinde
- III. **ABSCHNITT: Maßnahmen nach einem Brand**
- § 6: Brandwache
 - § 7: Sicherungsmaßnahmen und Aufräumungsarbeiten
 - § 8: Brandursachenermittlung
 - § 9: Brandursachenstatistik
- IV. **ABSCHNITT: Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden (Feuerpolizeiliche Überprüfung)**
- § 10: Überprüfungsintervalle
 - § 11: Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung
- § 12: Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung
- § 13: Mängelbeseitigung
- § 14: Nachschau
- V. **ABSCHNITT: Vorbeugender Brandschutz**
- § 15: Löschmittelvorsorge
 - § 16: Entfernung von Hindernissen
 - § 17: Brandsicherheitswache
 - § 18: Objektsbrandschutz
- VI. **ABSCHNITT: Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung**
- § 19: O.ö. Brandverhütungsfonds
 - § 20: Juristische Personen, deren Zweck die Brandverhütung ist
- VII. **ABSCHNITT: Behörden; Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen**
- § 21: Verordnungsermächtigung
 - § 22: Strafbestimmung
 - § 23: Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
 - § 24: Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff; Abgrenzung

(1) Die Aufgaben der Feuerpolizei umfassen:

- die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandausbruches (Brandverhütung);
- die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände und Brandfolgen am Ausbreiten zu hindern (Vorbeugender Brandschutz);
- die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und - soweit dies möglich und zumutbar ist - Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind (Brandbekämpfung);
- Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand;
- die Feststellung der Ursache eines Brandes (Brandursachenermittlung).

(2) Brand im Sinn dieses Landesgesetzes ist jedes unkontrollierte Feuer, das geeignet ist, Schaden zu verursachen, jedenfalls auch Verpuffungen und Explosionen.

(3) Stand der Technik im Sinn dieses Landesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

(4) Die durch dieses Landesgesetz für die Eigentümer von Gebäuden, Anlagen, Grundstücken oder sonstigen Sachen festgesetzten Rechte oder Pflichten gelten gleichermaßen für die an ihre Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten.

(5) Durch dieses Landesgesetz werden sonstige landesgesetzliche Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie Maßnahmen nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz nicht berührt. Für die Auslegung von baupolizeilichen Begriffen, z.B. Gebäude, Kleinhausbauten und dgl., sind die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

(6) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Sprengmittelwesens, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(7) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2

Allgemeine und besondere Pflichten

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und
2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

(2) Jedermann ist insbesondere verpflichtet,

1. an Stellen, an denen leichtentzündbare Stoffe aufbewahrt, gelagert oder verarbeitet werden sowie im Nahbereich dieser Stellen
 - a) weder zu rauchen noch mit offenem Licht und Feuer zu hantieren; auf diese Verbote ist ausdrücklich hinzuweisen, sofern dies nicht offenkundig ist;
 - b) Feuer- und Heißenarbeiten nur unter besonderen und ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen (wie Abdecken von brennbaren Materialien, Beaufsichtigen des Arbeitsvorganges, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache, Nachkontrolle und dgl.) durchzuführen; in Objekten, für die ein Brandschutzbeauftragter bestellt ist, dürfen Feuer- und Heißenarbeiten nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden;
2. offenes Licht und Feuer entsprechend zu beaufsichtigen;
3. Feuerungsanlagen so zu betreiben, daß keine Brandgefahr von ihnen ausgeht;

4. als Eigentümer eines Gebäudes für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung des Gebäudes zu sorgen;
5. elektrische Anlagen und Betriebsmittel (einschließlich Blitzschutzanlagen) so zu warten und zu betreiben, daß von ihnen weder eine Brandgefahr noch eine erhöhte Gefahr für die Einsatzkräfte im Brandfall ausgehen kann;
6. gefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung neigende Stoffe wie z.B. Firnisse, bestimmte Erntegüter und dgl. entsprechend ihrem Gefahrenpotential zu lagern, zu verwahren oder mit ihnen zu hantieren sowie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Temperaturmessungen) zu überwachen;
7. als Veranstalter die dem Veranstaltungsort entsprechenden Vorkehrungen für die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz zu treffen (z.B. Verwendung von nicht oder nur schwer brennbarem Dekorationsmaterial, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache und dgl.);
8. das beabsichtigte Verbrennen von Gegenständen im Freien der zuständigen Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3) anzuzeigen, wenn auf Grund der Art und des Umfanges des Feuers, insbesondere auf Grund der zu erwartenden erheblichen Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug zu befürchten ist, daß ein unbegründeter Feuerwehreinsatz ausgelöst werden kann.

II. ABSCHNITT

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

§ 3

Maßnahmen im Brandfall

- (1) Jedermann ist verpflichtet,
1. im Brandfall nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere
 - bei Wahrnehmung eines Brandes diesen unverzüglich der Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3) zu melden oder die Feuerwehr direkt zu alarmieren;

- durch den Brand gefährdete Personen zu warnen und zu retten;
- diejenigen Löschmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit unmittelbar im Gefahrenbereich vorhandenen Löschmitteln durchgeführt werden können (Maßnahmen der Ersten Löschhilfe);
- organisierte Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr durch eine Brandschutzgruppe oder sonstige ausgebildete Personen mit bereitgestellten Löschgeräten durchgeführt werden (Maßnahmen der Erweiterten Löschhilfe) zu unterstützen.

2. alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung hindern kann, insbesondere die Brandbekämpfung nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände (Kraftfahrzeuge und dgl.) zu behindern.

(2) Die über Sofortmaßnahmen hinausgehende Brandbekämpfung ist Aufgabe der öffentlichen Feuerwehr.

(3) Der Leiter der Brandbekämpfungsaktion, die Gemeinde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen und Gegenstände, die die Brandbekämpfungsaktion behindern, vom Einsatzort zu entfernen. Fallen bei der Entfernung von Gegenständen Kosten an, so sind sie vom Eigentümer der Gegenstände bei ihrer Übernahme zu bezahlen, wenn diese Gegenstände unter Mißachtung von gesetzlichen Ge- oder Verboten hindernd abgestellt oder gelagert wurden. Werden die Kosten nicht bezahlt, so hat sie die Behörde mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4

Verpflichtung zur Hilfeleistung

(1) Soweit die zur Brandbekämpfung benötigten Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist der Bürgermeister berechtigt,

1. jedermann nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Personen,

- die während des Brandes behördliche Aufgaben zu vollziehen haben oder die auf Grund eines zu versehenden Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) jederzeit dazu einberufen werden können,
- deren Dienstleistung während des Brandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(3) Das im Zug der Brandbekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Löschmittel ist zu dulden.

(4) Vermögensrechtliche Nachteile, die einer zur Hilfeleistung verpflichteten Person entstanden sind, sind nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von der Gemeinde zu ersetzen, sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht anderer besteht.

§ 5

Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. mindestens eine personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht;
2. die Brandbekämpfung durchgeführt wird;
3. die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen;
4. Hindernisse für die Brandbekämpfung nicht entstehen.

(2) Die Gemeinde hat sich bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1, soweit eine besondere Sachkenntnis erforderlich ist, des Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereiches und erforderlichenfalls sonstiger Sachverständiger zu bedienen.

(3) Die Gemeinde hat weiters Brandmelde- und Alarmierungsstellen einzurichten, zu betreiben und zu erhalten. Brandmelde- oder Alarmierungsstellen sind Stellen, die für das Entgegennehmen und Weiterleiten von persönlich, telefonisch oder technisch übermittelten Brandmeldungen zuständig und durch ständige Erreichbarkeit sowie durch die erforderliche technische Ausstattung hiezu auch in der Lage sind. Dieser Verpflichtung kann auch dadurch entsprochen werden, daß mehrere Gemeinden gemeinsame Brandmelde- und Alarmierungsstellen betreiben oder daß deren Betrieb einer geeigneten Institution übertragen wird.

III. ABSCHNITT

Maßnahmen nach einem Brand

§ 6

Brandwache

Nach einem Brand hat der Pflichtbereichskommandant für eine ausreichende und entsprechend ausgerüstete Brandwache zu sorgen. Die Brandwache hat die Aufgabe, ein Wiederaufflammen des Brandes durch versteckte Glutnester zu verhindern; sie ist erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Von der Beendigung der Brandwache sind die die Brandursache erhebenden Organe zu verständigen. Zu Aufräumarbeiten ist die Brandwache nicht verpflichtet.

§ 7

Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Aufräumarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Eigentümer eines vom Brand betroffenen Gebäudes hat für die vorläufige Unterbringung der Bewohner zu sorgen, wenn deren Verbleib an der Brandstelle nicht möglich ist. Er hat weiters dafür vorzusorgen, daß geret-

tete Gegenstände vor unbefugtem Zugriff oder Beschädigung vorläufig bewahrt und gerettete Tiere vorläufig an einem sicheren Ort untergebracht und versorgt werden.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen lassen.

§ 8

Brandursachenermittlung

(1) Die Brandursachenermittlung obliegt der Gemeinde, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt.

(2) Die Gemeinde hat - soweit dies möglich ist - schon während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand unter Heranziehung des Pflichtbereichskommandanten und erforderlichenfalls eines Sachverständigen für Brand- und Explosionsermittlung oder eines Sachverständigen einer nach § 20 anerkannten juristischen Person zu ermitteln, wodurch der Brand verursacht worden ist. Bis zum Abschluß der Untersuchungen dürfen an der Brandstelle Veränderungen - abgesehen von für die Brandbekämpfung und sonst unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen - nur mit Zustimmung der die Untersuchung führenden Organe vorgenommen werden. Der Pflichtbereichskommandant hat die Ermittlungen - soweit möglich und zumutbar - technisch zu unterstützen.

(3) Ist die Brandursache nicht eindeutig geklärt, so ist nach Möglichkeit schon während des Brandes das Gelände um die Brandausbruchsstelle zu sichern und für den Zutritt Unbefugter solange zu sperren, als dies für die Ermittlung der Brandursache erforderlich ist. Die Brandbekämpfung und die Maßnahmen gemäß §§ 13 und 14 dürfen hiedurch nicht behindert werden.

(4) Treten Verdachtsmomente auf gerichtlich strafbare Handlungen auf, so hat die Gemeinde unverzüglich die zuständigen Organe des Gerichtes oder der öffentlichen Sicherheit zu verständigen. Haben diese Organe einschlägige Maßnahmen angeordnet, so darf die Gemeinde - anstelle der Maßnahmen gemäß Abs. 1, 2 und 3 - nur begleitende und unterstützende Maßnahmen anordnen und durchführen. § 11 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 9

Brandursachenstatistik

(1) Die Landesregierung hat zur zielgerichteten Brandverhütungstätigkeit die Brände nach ihrer Ursache laufend statistisch zu erfassen (Brandursachenstatistik); § 19 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich ein Brand ereignet hat, ist verpflichtet, diesen Brand binnen drei Tagen der Gemeinde zu melden. Diese ist verpflichtet, den Brand innerhalb von drei Monaten der Landesregierung bzw. einem von dieser beauftragten Dritten weiterzumelden.

(3) Die Anzeige- und Meldepflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn eine öffentliche Feuerwehr zur Brandbekämpfung eingeschritten ist.

IV. ABSCHNITT

Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden (Feuerpolizeiliche Überprüfung)

§ 10

Überprüfungsintervalle

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörigen Grundstücken (im folgenden kurz: Objekte) zu überprüfen, und zwar:

1. bei Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von drei Jahren;
2. bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von acht Jahren, bei Kleinhausbauten und deren Nebengebäude jedoch in einem Intervall von zwölf Jahren;
3. bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, jederzeit.

(2) Ein Objekt gehört der Risikogruppe an, wenn

1. von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) oder
2. in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist.

(3) Die regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 kann entfallen

1. für Objekte oder Objektteile, von denen keine oder nur geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere solche, in denen sich keine Feuerungsanlagen oder elektrische Anlagen befinden;
2. für sonstige Objekte oder Objektteile, deren Brandsicherheit innerhalb des Überprüfungsintervalls von einer nach § 20 anerkannten juristischen Person überprüft und das Ergebnis der Überprüfung der Gemeinde mitgeteilt wurde.

(4) Einer Überprüfung gemäß Abs. 3 Z. 2 von Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe angehören, ist jedenfalls der Pflichtbereichskommandant beizuziehen.

(5) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dieses ortsüblich kundzumachen.

§ 11

Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung

(1) Der Leiter der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Organ der Gemeinde; verfügt es über ausreichende Fachkenntnisse, so kann es gleichzeitig die Funktion des Sachverständigen gemäß Abs. 2 Z. 1 wahrnehmen.

(2) Der Feuerpolizeilichen Überprüfung sind jedenfalls beizuziehen:

1. ein Sachverständiger des für die Überprüfung eines Objekts erforderlichen Sachgebietes; dafür kommen insbesondere in Betracht: ein Sachverständiger für Brandschutzwesen, Elektrotechnik, Blitzschutzanlagen oder Feuerpolizei, ein Rauchfangkehrer des Kehrgebietes oder ein Sachverständiger einer nach § 20 anerkannten juristischen Person;
2. bei Objekten der Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 auch der Pflichtbereichskommandant oder ein von ihm entsandtes, geeignetes und besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied;
3. der Brandschutzbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist.

(3) Versicherungsunternehmen sind berechtigt, auf eigene Kosten an der Feuerpolizeilichen Überprüfung jener Gebäude als Beteiligte teilzunehmen, die bei ihnen feuerversichert sind. Einem Ersuchen um Verständigung von der Vornahme der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Nachweis über die bestehende Versicherung des Gebäudes beizuschließen.

(4) Eine nach § 20 anerkannte juristische Person ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zur Feuerpolizeilichen Überprüfung zu entsenden.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 2 Z. 2 ist der Pflichtbereichskommandant berechtigt, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zur Feuerpolizeilichen Überprüfung zu entsenden.

(6) Die Gemeinde hat den im Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Teilnehmern an der Feuerpolizeilichen Überprüfung die ihnen daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen, sofern sie sonst keinen Anspruch auf Ersatz haben.

(7) Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die an der Feuerpolizeilichen Überprüfung beteiligten Personen, soweit sie nicht ohnedies der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist.

§ 12

Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung

(1) Bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist insbesondere festzustellen, ob

1. die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden,
2. Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht, und
3. alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen.

(2) Die Feuerpolizeiliche Überprüfung hat stets gesondert für jedes Objekt, verbunden mit einem Lokalausweis, zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Feuerpolizeiliche Überprüfung ist von der Gemeinde anzuordnen; sie hat den Eigentümer - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, davon zu verständigen. Bei Wohnanlagen mit

mehr als drei Wohnungen kann die Ladung auch durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in dem zur Überprüfung vorgesehenen Gebäude erfolgen. Die Eigentümer haben den Anschlag der Verständigung in ihrem Gebäude zu dulden.

(4) Der Eigentümer hat bei der Feuerpolizeiliche Überprüfung dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 2 den notwendigen Zutritt zu Gebäuden, Gebäudeteilen (Räume, Dachböden und dgl.) und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Erforderliche Prüfzeugnisse, Befunde und Atteste sind auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Dem Eigentümer ist bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Feuerpolizeilichen Überprüfung Stellung zu nehmen. Die Feuerpolizeiliche Überprüfung hat unter größtmöglicher Schonung der Rechte und Interessen des Eigentümers zu erfolgen.

§ 13

Mängelbeseitigung

(1) Werden bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z. 2 Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung durch den Eigentümer nicht sichergestellt ist.

(3) Werden bei einer Feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die den Wirkungsbereich einer anderen Behörde berühren, so ist dieser eine Abschrift der Niederschrift über die Feuerpolizeiliche Überprüfung zu übermitteln.

§ 14

Nachbeschau

(1) Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob die im Zug der Feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt wurden; § 12 und § 13 gelten sinngemäß.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer der Gemeinde auf andere gleichwertige Weise nachweist, daß der Mangel behoben wurde.

V. ABSCHNITT

Vorbeugender Brandschutz

§ 15

Löschmittelvorsorge

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten. Diese Einrichtungen sind vom Eigentümer in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(2) Sofern es die Beschaffenheit, die Art der Benützung, die Lage oder die Zweckbestimmung eines Objektes erfordert, hat die Gemeinde dem Eigentümer dieses Objekts die Bereithaltung von zusätzlichen Löschgeräten und Löschmitteln, insbesondere von Löschwasser und Sonderlöschmitteln, mit Bescheid aufzutragen. Der Pflichtbereichskommandant ist dabei zu hören. Die Löschgeräte und Löschmittel sind vom Eigentümer in einem nach dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 16

Entfernung von Hindernissen

(1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäusern, Zugängen, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Aufstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig frei zu halten und ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

(2) Wird durch Gegenstände (z.B. Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat und dgl.) auf den im Abs. 1 bezeichneten Wegen und Flächen der Einsatz von Einsatzfahrzeugen behindert, so hat die Gemeinde dem Eigentümer die unverzügliche Entfernung dieser Gegenstände aufzutragen; § 13 und § 14 gelten sinngemäß.

§ 17

Brandsicherheitswache

(1) Aufgabe der Brandsicherheitswache ist die Brandentdeckung, Brandmeldung und die Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe. Wer auf Grund der allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 eine Brandsicherheitswache zu stellen hat, hat dazu entsprechend geschultes, eigenes Personal oder Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr heranzuziehen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Verpflichtete.

(2) Sofern es das öffentliche Interesse am vorbeugenden Brandschutz erfordert, hat die Gemeinde dem nach Abs. 1 Verpflichteten die Stellung einer Brandsicherheitswache mit Bescheid vorzuschreiben. Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren eine öffentliche Feuerwehr zu beauftragen, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

§ 18

Objektsbrandschutz

(1) Der Eigentümer von Objekten der Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) hat der Gemeinde binnen drei Monaten nach Fertigstellung des Objektes

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Eigentümers oder bei Bedarf von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Objekt in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) fällt oder nicht; § 11 Abs. 2 Z. 1 und 2 gilt sinngemäß. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides zu laufen.

(3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur eine körperlich und geistig geeignete Person bestellt werden, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Brandschutz besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

- die Umsetzung des Brandalarm- und des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung,
- die entsprechende Ausbildung und Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, im Brandschutz und
- die Durchführung von Eigenkontrollen.

(4) Im Brandalarmplan ist die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen.

(5) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft, des Gebäudes oder des Gebäudeteiles die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand schriftlich zusammenzufassen.

(7) Bei Objekten der Risikogruppe, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Benützung eine im Vergleich zu anderen Objekten der Risikogruppe überdurchschnittlich hohe Brandgefahr ausgeht, hat die Gemeinde dem Eigentümer mit Bescheid die Einrichtung einer Brandschutzgruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben, soweit dies im Interesse des Vorbeugenden Brandschutzes und zu einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. § 11 Abs. 2 Z. 1 und 2 gilt sinngemäß; im Verfahren zur Vorschreibung der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist überdies dem O.ö. Landes-Feuerwehrverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Eine Brandschutzgruppe im Sinn des Abs. 7 besteht aus Personen, die gesundheitlich geeignet und ausreichend geschult sind, um bei Bedarf Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe durchführen zu können.

VI. ABSCHNITT

Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung

§ 19

O.ö. Brandverhütungsfonds

(1) Zur Förderung und Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen in Oberösterreich ist der O.ö. Brandverhütungsfonds eingerichtet. Er besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Die Mittel des Fonds werden

1. aus einem laufenden Zuschuß des Landes in der Höhe von einem Fünftel des Landesteiles an der Feuerschutzsteuer und
2. aus sonstigen Einkünften, Zuwendungen und dgl. gebildet.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet. Die Landesregierung kann die Verwaltung Dritten (§ 20) übertragen, wobei ein maßgeblicher Einfluß der Landesregierung auf die Verwaltung sicherzustellen ist.

(4) Im Fall der Übertragung der Verwaltung (Abs. 3) untersteht der Fonds der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht besteht insbesondere

1. in der Prüfung, ob seine Tätigkeit den Vorschriften entspricht und in der Prüfung, ob seine Finanzgebarung vorschriftsmäßig, rechnerisch richtig und wirtschaftlich zweckmäßig ist;
2. in der Rüge von Mängeln, die durch das Ergebnis der Prüfung festgestellt werden.

(5) Der Haushaltsvoranschlag des Fonds bedarf der Genehmigung der Landesregierung; der Rechnungsabschluß ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Landesregierung bestellt im Fall der Übertragung der Verwaltung des Fonds an einen Dritten (§ 20) einen Landes-Brandverhütungskordinator, dem die Koordinierung der Verwaltung des Fonds zwischen Landesregierung und Drittem (§ 20) obliegt.

§ 20

Juristische Personen, deren Zweck die Brandverhütung ist

(1) Die Landesregierung kann eine juristische Person, deren Zweck die Brandverhütung ist und die über geeignete Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 verfügt, durch Verordnung anerkennen und dieser Aufgaben übertragen.

(2) Eine anerkannte juristische Person hat insbesondere

- Sachverständige für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen auszubilden und den Sicherheitsbehörden und Gerichten bei Bedarf beizustellen;
- Sachverständige für Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz auszubilden und den Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden bei Bedarf beizustellen;
- die Bevölkerung über Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz - insbesondere durch Vorträge, Herausgabe von Informationsmaterial und dgl. - aufzuklären;

- die Aus- und Weiterbildung sowie Information von mit Aufgaben der Brandverhütung und des Vorbeugenden Brandschutzes befaßten Personen durchzuführen und zu fördern;
- durch Beratung und sonstige Maßnahmen den Bau von Blitzschutzanlagen zu fördern;
- durch geeignete Maßnahmen die Durchführung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und des Vorbeugenden Brandschutzes zu fördern bzw. diese vorzunehmen;
- mit allen mit Aufgaben des Brandschutzes befaßten Behörden und Stellen - insbesondere mit dem O.ö. Landes-Feuerwehrverband - zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist die Anerkennung von der Landesregierung durch Verordnung zu widerrufen.

VII. ABSCHNITT

Behörden; Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jedenfalls
1. die allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 zu konkretisieren;
 2. nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung und -bekämpfung nähere Bestimmungen über Ausmaß und Inhalt der Brandverhütung und -bekämpfung zu erlassen (§ 5 Abs. 1);
 3. nähere Bestimmungen zur Führung der Brandursachenstatistik sowie über die Meldung von Brandschäden zu erlassen (§ 9 Abs. 1 und 2);
 4. bestimmte Arten bzw. Kategorien von Gebäude(teile)n , Anlage(teile)n oder Lagerungen zu Objekten der Risikogruppe zu erklären (§ 10 Abs. 2);
 5. den Kostenersatz der Teilnehmer gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 und 2 an der Feuerpolizeilichen Überprüfung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes pauschaliert festzusetzen (§ 11 Abs. 6);
 6. nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Bestellung zu Brandschutzbeauftragten bzw. für die Errichtung einer Brandschutzgruppe oder Betriebsfeuerwehr sowie deren Aufgaben zu erlassen (§ 18).

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind der O.ö. Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sowie der O.ö. Landes-Feuerwehrverband und nach § 20 anerkannte juristische Personen zu hören.

§ 22

Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen, wer
 - a) als Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich ein Brand ereignet hat, verabsäumt, das Ereignis binnen drei Tagen der Feuerpolizeibehörde zu melden (§ 9 Abs. 2);
 - b) als Eigentümer den Anschlag der Verständigung zur Feuerpolizeilichen Überprüfung in seinem Gebäude nicht duldet (§ 12 Abs. 3);
 - c) als zur Feuerpolizeilichen Überprüfung oder zur Nachschau Geladener dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen den Zutritt verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt (§ 12 Abs. 4 und § 13);
 - d) den Verpflichtungen des § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu bestrafen, wer
 - a) vor Abschluß der Untersuchungen an der Brandstelle Veränderungen ohne Zustimmung der die Untersuchung führenden Organe vornimmt (§ 8 Abs. 2);
 - b) sich unbefugt Zutritt zum abgesicherten Gelände um die Brandausbruchsstelle verschafft (§ 8 Abs. 3);
3. mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu bestrafen, wer
 - a) unter Mißachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 einen Brand verursacht;
 - b) den im § 3 Abs. 1 aufgelisteten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß § 4 nicht nachkommt;
 - d) es verabsäumt, nach einem Brand die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die erforderlichen Aufräumarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen (§ 7 Abs. 1);

e) den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Einnahmen aus Strafverfahren fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 23

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Landesgesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheits-

dienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 24

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Die der Gemeinde durch dieses Landesgesetz übertragenen Aufgaben sind - mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Z. 2 - Maßnahmen der örtlichen Feuerpolizei und fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen.

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 1 bis 4, 15 bis 17, 68 bis 72, 74 Abs. 2 sowie die Wendung "auch § 3 und" im § 77 Abs. 1 lit. a der O.ö. Feuerpolizeiordnung außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können schon vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(4) Die Frist für die Bekanntgabe der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Vorlage eines Brandarlarmpplanes, Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung (§ 16 Abs. 1) beginnt bei Objekten der Risikogruppe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehen, mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 21 Abs. 1 Z. 4.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(6) Mit Ablauf des 31. Dezembers 1994 gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen des gemäß § 68 der O.ö. Feuerpolizeiordnung eingerichteten O.ö. Brandverhütungsfonds auf den gemäß § 19 eingerichteten O.ö. Brandverhütungsfonds als dessen Rechtsnachfolger über. Die Verordnung betreffend die Geschäfts- und Gebarungsordnung des O.ö. Brandverhütungs-

fonds, LGB1.Nr. 11/1953, gilt als Verordnung nach diesem Landesgesetz weiter.